



EINWOHNERGEMEINDE TSCHOPPACH KANTON SOLOTHURN

**GESTALTUNGSPLAN
GASTHOF KREUZ
1 : 200**

LEGENDE

PERIMETER	ASPHALT
BAULINIE	HARTBELAG
2 GESCHOSSIG BESTEHEND/UNTERIRDISCH	GARTENKIES
2 GESCHOSSIG MIT STEILDACH	KIES/KIESSCHOTTER
2 GESCHOSSIG MIT FLACHDACH	GRUENFLAECHE
ABRUCH	BAUERNGARTEN
GEMEINDESTRASSE AUSBAU 4.50m	BAEUME

OFFENTLICHE AUFLAGE VOM 17.03. BIS 16.04. 1993

GENEHMIGT VOM GEMEINDERAT AM 26. APRIL 1993 DER GEMEINDESCHREIBER: *Steph. Kappeler*

DER AMMANN: *S. B. Gler*

GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT MIT RRB NR. 1623 VOM 11.05.1993

DER STAATSSCHREIBER: *Dr. K. Fehrsch*

OBJEKT: GASTHOF KREUZ 4576 TSCHOPPACH
 BAUHERR: THOMI - BRUNNER AG ROSSMARKTPLATZ 1 4500 SOLOTHURN
 DATUM: 09.03.92
 PL-GR: 63/100
 PL-NR: /z/tse/a-sit5-mb

SITUATION MST 1:200

PETER WIDMER BEAT WEHRLE WERKHOFSTRASSE 19 TEL.: 065 / 22 44 37
 DIPL. ARCHITEKT ETH/SIA DIPL. BAUFUEHRER 4500 SOLOTHURN FAX.: 065 / 23 20 79

SONDERBAUVORSCHRIFTEN AREAL KREUZ TSCHOPPACH

- Par. 1 Zweck**
Der Gestaltungsplan Areal Kreuz bezweckt eine Erweiterung des bestehenden Restaurants, mit einem Saalbau im Erdgeschoss sowie ein Ton- und Aufnahmestudio mit einer Tonträgerverkaufsstelle im Untergeschoss. Im hinteren Teil der Parzelle wird ein zusätzliches Baufeld ausgeschieden. Die ganze Ueberbauung hat sich in das schützenswerte Orts- und Strassenbild einzufügen, unter Berücksichtigung des, unter kant. Denkmalschutz stehenden Restaurant Kreuz.
- Par. 2 Geltungsbe-reich**
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften umfasst Grundbuch Nr. 5 (alt 656).
- Par. 3 Nutzungsart**
Auf dem Areal sind alle Nutzungen möglich, die in der landwirtschaftlichen Kernzone gemäss dem kantonalen BauG zugelassen sind. Die max. Ausnützung richtet sich nach dem Bau- und Zonenreglement.
- Par. 4 Nutzungs-änderung**
Nutzungsänderungen die nicht im Zusammenhang mit Par. 1 und 3 stehen, bedingen einer Abänderung des Gestaltungsplanes und der Zustimmung durch den Gemeinderat.
- Par. 5 Hochbauten**
Die Hochbauten müssen innerhalb der vorgegebenen Baubereichen zu liegen kommen. Die Firstrichtung hat parallel zum Hang in Richtung Ost-West zu erfolgen.
- Par. 6 Kleinbauten**
Die Baubehörde kann sämtliche Kleinbauten bis 25 m² Grundfläche, die als eingeschossige An- und Neubauten errichtet werden, im Rahmen der übrigen baupolizeilichen Bestimmungen, mit Zustimmung der Kant. Denkmalpflege, auch ausserhalb der im Plan festgelegten Baubereiche zulassen.
- Par. 7 Gestaltung**
Die Vorschriften über Dachform, Eindeckung, Dachneigung, Vorsprünge, Materialwahl, Farbgebung richtet sich nach dem Bau- und Zonenreglement. Der Flachdachbau ist als Zwischenbau möglichst leicht zu gestalten.

- Par. 8 Erschliessung**
Das Grundstück wird einerseits ab der Kantonsstrasse Richtung Mühledorf (Anlieferung und ca. 20 PP) erschlossen und andererseits ab Gemeindestrasse, welche im oberen Teil bis zur Einfahrt Parkplatz auf 4.50 m verbreitert wird. Der Anschluss an die Kantonsstrasse Richtung Hessigkofen ist übersichtlich auszubauen. Beim nördlichen Baufeld an der Mittelbuecheggstrasse, ist eine Gebäudevorfahrt oder Vorplatz ohne Parkplätze möglich.
- Par. 9 Abstellplätze**
Die genaue Anzahl PP wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
- Par. 10 Aussenraum-gestaltung**
Mit dem Bauprojekt ist ein detaillierter Umgebungsgestaltungsplan über das gesamte Areal einzureichen, welcher Aussagen über Terraingestaltung, Umgebungsgestaltung, Gartenanlagen, Parkplätze, Bodenbeläge, Art und Charakter der Bepflanzung macht.
- Par. 11 Ausnahmen**
Die Baubehörde kann Abweichungen vom Gestaltungsplan und von den Sonderbauvorschriften zulassen, wenn der Grundgedanke des Gestaltungsplanes erhalten bleibt und keine öffentlichen und/oder schützenswerten privaten Interessen verletzt werden. Für sämtliche Entscheide ist vorgängig die Zustimmung der Kant. Denkmalpflege einzuholen.
- Par. 12 Inkraft-treten**
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.